

Datum	28.10.2024
Zahl	VK5-ALL-2832/2023 (017/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Dr. Martina Petutschnig
Telefon	050 536-65561
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Forstverwaltung Nikolaus ffner, Vellach 137, 9135 Bad Eisenkappel;
Hochwasserschutzmaßnahmen für die Forstverwaltung an der Vellacher Kotschna – Antrag auf
wasserrechtliche Bewilligung**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Forstverwaltung Nikolaus ffner, Vellach 137, 9135 Bad Eisenkappel, hat mit Eingabe vom 20.06.2023 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Forstverwaltung an der Vellacher Kotschna angesucht.

Beantragte Maßnahmen linksufrig:

- Entlang des ganzen Betriebsgeländes wird ein Damm errichtet, der zum Teil schon vorhanden ist und stellenweise nachjustiert wird.
- Die Wegzufahrt zum Betriebsgebäude (1184/2, öffentliches Gut) wird etwa um einen halben Meter auf 932,50müA. angehoben.
- Der Damm wird auch an die bestehende Brücke (Niveaufkote etwa 932,20) überhöht angebunden.
- Die Entwässerung des tieferen Geländes erfolgt mit Rohren im natürlichen Gefälle und ist am Ende mit einer Froschklappe versehen, sodass kein Rückstau entstehen kann (Ergänzungsplan wurde vorgelegt)

Beantragte Maßnahmen rechtsufrig:

- Im Bereich oberhalb der Brücke wird zwischen Profil 3 bis etwa 10m unterhalb Profil 4 das rechte Ufer der Vellach soweit abgesenkt, dass das Hochwasser in die Flutmulde abfließen kann.
- Im Bereich der bestehenden Brücke wird die Überflutungsmulde hergestellt. Das Straßenniveau wird auf Kote 931,00müA abgesenkt werden. Die Mulde hat eine Basisbreite von 12m und wird an die anschließenden Steigungen konstruktiv ausgerundet. Die Überflutungsflächen der Mulde werden im Bereich der Ausleitung aus der Vellach bis nach der Furt mit Wasserbausteinen gesichert.
- Oberhalb der Brücke wird das Gelände zur Errichtung eines Holzlagerplatzes mit dem Aushubmaterial aus der Flutmulde auf etwa 933,00müA. bis 934,00 mit Gefälle 1-2% zum Bach angehoben. Die Böschungen des Lagerplatzes werden etwa mit 30 Grad ausgebildet.
- Im Bereich der rechtsufrigen Mündung des Lesnikbaches in den Vellachbach wird eine lokale Sicherung mit Wasserbausteinen vorgenommen.
- Unmittelbar nach dem Lesnikbach wird das Gelände wieder mittels einer 30 Grad Böschung für die Fortsetzung der Überflutungsmulde an das natürliche Gelände angepasst. Das in der Mulde gewonnene Bodenmaterial wird für den Niveaueausgleich am Holzlagerplatz oberhalb der Brücke verwendet.

Ort:
Vellach 137, 9135 Bad Eisenkappel

Datum:
Donnerstag, 07. November 2024

Zeit:
14.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 117, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 41 und 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023;

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Petutschnig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.